

BVGer E-4336/2015 vom 18. August 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4336_2015

FR: TAF E-4336/2015 du 18 août 2015

IT: TAF E-4336/2015 del 18 agosto 2015

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die Beschwerde ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin zu behandeln, weil sie sich im Ergebnis als offensichtlich begründet erweist (Art. 111 Bst. e AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Wurden die solcherart anspruchsberechtigten Personen durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im

Ausland, ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

E. 3.2

Die Vorinstanz begründet ihren abweisenden Entscheid im Wesentlichen mit Zweifeln an dem geltend gemachten Abstammungsverhältnis, welche zudem nicht durch das Einreichen eines DNA-Tests aus dem Weg geräumt worden seien. Mit der mittlerweile erfolgten Einreichung der DNA-Analysen ist der Sachverhalt in entscheidender Weise vervollständigt worden, und es drängt sich eine neue Beurteilung aufgrund der nun vorliegenden Beweise der Elternschaft auf. Ob die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für einen Familiennachzug gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG (namentlich Minderjährigkeit und Trennung durch die Flucht) vorliegend erfüllt sind, wurde von der Vorinstanz nicht geprüft und musste angesichts der von ihr gewählten Ablehnungsbegründung auch noch nicht geprüft werden. Dass die Eltern als Flüchtlinge in der Schweiz anerkannt sind, steht als Sachverhaltsvoraussetzung fest. Den Akten ist zudem zu entnehmen, dass vom Vertrauensarzt und von den Mitarbeitern der Schweizer Botschaft in Äthiopien, wo die beiden Töchter zwecks Vornahme des DNA-Tests vorsprachen, Zweifel am geltend gemachten Alter der Tochter C. _____ geäussert worden sind. Weitere Abklärungen und allenfalls Beweiserhebungen scheinen mithin erforderlich zu sein.

E. 3.3

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung ist insbesondere dann angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz hergestellt werden, wenn dies aus prozessökonomischen Gründen angezeigt erscheint (vgl. BVGE 2012/21 E. 5); sie kann und soll aber die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht gleichsam an Stelle der verfügenden Verwaltungsbehörde erheben. Besondere Zurückhaltung hinsichtlich eigener Abklärungen durch die Beschwerdeinstanz ist angesichts der seit 1. Februar 2014 geltenden Kognitionsbeschränkung des Bundesverwaltungsgerichts in Asylsachen (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG bzw. Streichung von Art. 106 Abs. 1 aBst. c AsylG) immer dort geboten, wo die Angemessenheit bei der Beurteilung eine Rolle spielt, da diese vom Bundesverwaltungsgericht weder bezogen auf die angefochtene Verfügung überprüft noch hinsichtlich eines neuen Sachverhaltselements (erstmalig) geprüft werden darf. Namentlich bei einer allfälligen Anwendung des Ausschlussgrundes der "besonderen Umstände", die gegen einen Familiennachzug und Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und den Asylstatus sprechen mögen (vgl. Art. 51 Abs. 1 AsylG), dürften das Ermessen und die Angemessenheit eine Rolle spielen. Eine Kassation erscheint aus diesen Gründen angezeigt.

E. 3.4

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung sowie zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz wird darauf hingewiesen, dass die ältere Tochter kurz vor Erreichen der Volljährigkeit steht und mithin bei allenfalls erforderlichen Beweiserhebungen eine gewisse Eile geboten erscheint. Die vorinstanzlichen Akten sind zusammen mit den Akten des Beschwerdeverfahrens, welche ebenfalls Prozessstoff des

vorinstanzlichen Verfahrens bilden werden, dem SEM zuzustellen. Auf die weiteren formalen und inhaltlichen Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe ist bei diesem Verfahrensausgang nicht weiter einzugehen.

E. 4.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Verzicht auf Kostenvorschusserhebung erweisen sich mit vorliegendem Entscheid somit als gegenstandslos.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden hätten angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung der ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet indes vorliegend die Ausrichtung einer Entschädigung aus zweierlei Gründen als nicht geboten: Einerseits steht nicht fest, dass den vor Gericht nicht vertretenen Beschwerdeführenden Vertretungskosten erwachsen sind. Andererseits sind die im Zusammenhang mit der Beschwerdeerhebung entstandenen Kosten auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen, da sie es unterlassen haben, bei der Vorinstanz rechtzeitig eine Fristverlängerung für die Einreichung der DNA-Analyse einzureichen, und sie somit den Kassationsgrund selbst geschaffen haben. Trotz ihres Obsiegens wird den Beschwerdeführenden mithin keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.